

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

Demgegenüber stellt § 59 Abs 2 EheG einen Auffangtatbestand für Eheverfehlungen dar, die bereits im Zeitpunkt der Klagshebung verfristet waren; derartige Eheverfehlungen können aber nur zur Unterstützung einer nicht verfristeten Eheverfehlung geltend gemacht werden.¹⁹⁵ Die additive Geltendmachung verfristeter Eheverfehlungen setzt schließlich voraus, dass die in der Scheidungsklage geltend gemachten (nicht verfristeten) Eheverfehlungen nicht völlig belanglos sind, für den Erfolg des Scheidungsbegehrens reicht es jedoch aus, wenn die klagsweise geltend gemachten Gründe zusammen mit den unterstützungsweise herangezogenen Verfehlungen in ihrer Gesamtheit die Schwere einer Eheverfehlung nach § 49 EheG erreichen.¹⁹⁶

Zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Härten können analog zu § 49 EheG auch gemäß § 56 EheG verziehene und verzichtete Eheverfehlungen zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Klage geltend gemacht werden.¹⁹⁷

3.3. Die Ehescheidung nach § 55a EheG

§ 55a EheG lautet wie folgt:

Einvernehmen

§ 55a. (1) *Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.*

(2) *Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Ob-
sorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, daß sie sich die Regelung vorbehalten.*

(3) *Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.*

(Eingefügt durch Art II Z 3 EheRÄndG BGBl 1978/280, Fassung des Abs 2 erster Satz gem Art II T 3 KindRÄG 2001 BGBl I 2000/135.)

¹⁹⁵ Hopf/Kathrein, Eherecht² Rz 2 zu § 59 EheG.

¹⁹⁶ Stabenheiner, in Rummel³ Rz 3 zu § 59 EheG.

¹⁹⁷ Aichhorn, in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), Eherecht Rz 7 zu § 59 EheG; LGZ Wien 04.12.2007, 42 R 463/07 k = EFSlg 117.402.

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

Die Gedanken, die der Einführung der „einvernehmlichen Ehescheidung“ zugrunde lagen, hat der frühere österreichische Justizminister *Broda* wie folgt zusammengefasst:

„Es ist eine allzu bekannte Tatsache, daß der größte Teil der Ehescheidungsverfahren vor den österreichischen Gerichten als ein unwürdiges Schauspiel aufgezogen wird, weil es eine einverständliche Scheidung nicht gibt. In der großen Mehrzahl der Fälle wollen aber die Ehegatten, zwar vielleicht nach monatelangen oder jahrelangen Streitigkeiten, schließlich doch im Einvernehmen auseinandergehen. So werden oft Verschuldenstatbestände vorgetäuscht, die nicht vorgelegen haben. Die Gerichte müssen mehr oder minder notgedrungen auf dieses Schauspiel eingehen, weil sie mit Recht eine Scheu davor haben, in die wahre Intimsphäre der Menschen einzudringen, und es ihnen auch in den meisten Fällen gar nicht gelänge, die wahren Hintergründe des Auseinanderlebens der Ehegatten gegen deren Willen zu erforschen. Hier wird daher verlangt, daß ein ehrlicher Gesetzgeber die Folgerung ziehen und die einverständliche Scheidung zulassen soll.“¹⁹⁸

Die einvernehmliche Ehescheidung hat sich trotz anfänglicher Bedenken¹⁹⁹ als Erfolgsmodell²⁰⁰ erwiesen. Schon in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des EheRÄndG am 01.07.1978 wurde von dieser Scheidungsform reger Gebrauch gemacht.²⁰¹ Mittlerweile werden fast 90 % aller Ehen (letztlich) nach § 55a EheG geschieden.²⁰²

Die einvernehmliche Scheidung, welche im außerstreitigen Verfahren (§§ 93–95 AußStrG) erfolgt, setzt voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindes-

¹⁹⁸ *Broda*, Österreichische Richterzeitung 1977, 97. Vgl hierzu auch *Schwind*, Kommentar zum österreichischen Eherecht, 238, welcher festhält, dass durch die Regelung des § 55a EheG die faktisch schon lange praktizierte einverständliche Scheidung legalisiert wurde.

¹⁹⁹ Vgl hierzu *Hoyer*, Das neue Scheidungsrecht, JBl 1981, 11 (13 f): „Ob die Hoffnung und Erwartung des Justizausschusses, die bislang bekannten Konventionalscheidungen mit dem unwürdigen Schauspiel des einvernehmlich vorgespielten Scheidungsgrundes gehörten damit der Vergangenheit an, in Erfüllung gehen wird, wage ich zu bezweifeln. Solange die Rechtsprechung den Scheidungsgrund des § 47 EheG für einen absoluten hält und bei erbrachtem, so leicht zu erbringendem ‚Hotel-Beweis‘ auch schnell scheidet, werden Ehegatten, die unbedingt auseinanderstreben und die Verzögerung der Vereinbarungen nach § 55a Abs 2 und 3 EheG wie die Fristen nicht einhalten wollen, wahrscheinlich auch weiterhin ihre Scheidung finden.“

²⁰⁰ *Deixler-Hübner*, Scheidungsrecht, in *Deixler-Hübner* (Hrsg), Die rechtliche Stellung der Frau 75 (90): „Die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen (§ 55a EheG) ist die einfachste, billigste und schnellste Variante.“

²⁰¹ *Gschnitzer*, Österreichisches Familienrecht² 1979, 42 f.

²⁰² Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen (2011: Im Jahr 2010 erfolgen 87,2% aller Ehescheidungen einvernehmlich nach § 55a EheG). Vgl hierzu auch *Olechowski*, Rechtsgeschichte² 311: „Die Scheidung im Einvernehmen ist heute die bei weitem (ca 80 %) häufigste Form der Ehescheidung.“

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

tens einem halben Jahr aufgehoben ist,²⁰³ dass die Ehepartner die Zerrüttung und den Scheidungswillen einvernehmlich vortragen²⁰⁴ und dass sie dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung über die maßgeblichen Scheidungsfolgen unterbreiten oder eine solche Vereinbarung vor dem Gericht schließen.²⁰⁵

Wenngleich § 55a EheG als reiner Ausdruck des Zerrüttungsprinzips erscheinen mag,²⁰⁶ ist auch im Anwendungsbereich dieser Gesetzesstelle die Frage, welchen der Ehepartner (bzw in welchem Ausmaß) das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft, von entscheidender Bedeutung.

In der anwaltlichen Praxis ist es üblich, den scheidungswilligen Ehepartner, welcher rechtliche Beratung bzw Vertretung im Zusammenhang mit der Durchsetzung seines Scheidungsbegehrens wünscht, nicht nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute und nach vorhandenen Kindern bzw deren Bedürfnissen zu fragen, sondern vor allem auch nach den Gründen und Ursachen der Ehezerrüttung. Der Ehepartner, der auf letztere Frage lediglich zu antworten vermag, dass er seines Ehepartners überdrüssig geworden sei, dass er das Interesse an diesem verloren habe, dass man sich schlicht „auseinandergelebt“ habe oder dergleichen, wird sich, wenn der andere Ehepartner dem Scheidungsbegehren ablehnend gegenübersteht, eine rasche Ehescheidung meist nur durch finanzielle Zugeständnisse erkaufen können, da die vorgenannten Umstände keine Scheidungsgründe

²⁰³ Vgl hierzu *Feil/Marent*, Familienrecht, Rz 6 zu § 55a EheG: „Das ist offensichtlich dahin zu verstehen, dass das Verhältnis der Ehegatten nicht mehr von einer ehelichen Gesinnung getragen ist, wobei aber der Verlust des Willens zur Fortsetzung der Ehe bei einem Gatten genügt.“ Maßgebend ist sohin nicht die Aufhebung der häuslichen, sondern die der ehelichen Gemeinschaft (LGZ Wien EFSlg 46.213).

²⁰⁴ *Kerschner*, Bürgerliches Recht V Familienrecht² 50: *Kerschner* gelangt unter Hinweis auf § 223 AußStrG aF, welcher die Möglichkeit vorsah, das Verfahren auf ein halbes Jahr zu unterbrechen, wenn Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, zum Ergebnis, dass das Gericht das Erfordernis der Zerrüttung trotz Zugeständnisses der Parteien prüfen darf bzw sogar prüfen muss. Tatsächlich findet eine solche Prüfung in der Praxis ebenso wenig statt wie ein Hinterfragen des oft gleichfalls bloß zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgten Zugeständnisses der sechsmonatigen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Vgl hierzu auch *Aichhorn*, in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Ehegesetz 436 und die dort wiedergegebene Literatur und Judikatur.

²⁰⁵ Vgl hierzu *Schwind*, Kommentar zum österreichischen Eherecht 239: „Abgesehen von der schriftlichen Fixierung bedarf die Vereinbarung keiner besonderen Form, insbesondere nicht des Notariatsakts oder gerichtlichen Protokolls.“

²⁰⁶ Vgl hierzu *Hopf/Kathrein*, Eherecht², Rz 1 zu § 55a EheG: „Die Regelung der Scheidung im Einvernehmen ist von zwei Prinzipien getragen: dem Zerrüttungsgrundsatz und dem Einvernehmlichkeitsgrundsatz. Der Zerrüttungsgedanke drückt sich in den Erfordernissen der mindestens halbjährigen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und des Zugeständnisses der unheilbaren Zerrüttung der Ehe durch die Ehegatten, das Einvernehmlichkeitsprinzip in den Erfordernissen des gemeinsamen Scheidungsbegehrens sowie des Einvernehmens über die Scheidung und die wichtigsten Rechtsfolgen der Scheidung aus.“

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

im Sinne des § 49 EheG darstellen.²⁰⁷ Unterhält der scheidungswillige Ehepartner überdies auch noch eine außereheliche Beziehung (von welcher der andere Ehepartner Kenntnis erlangt hat) oder ist er gar ohne Veranlassung durch den anderen Ehepartner aus der Ehewohnung ausgezogen, so wird er – ein entsprechender Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern vorausgesetzt – zu einer einvernehmlichen Ehescheidung wohl nur dann gelangen, wenn er dem an der Zerrüttung schuldlosen Ehepartner einen angemessenen Vorschlag zur Regelung des nahehelichen Unterhalts oder dessen Abfindung durch eine Einmalzahlung unterbreitet.

Der hohe Prozentsatz an einvernehmlichen Ehescheidungen überdeckt das Ausmaß an oft sehr strittigen Auseinandersetzungen, welche diesen vielfach vorgehen.

Eine typische Scheidungsauseinandersetzung beginnt damit, dass der Anwalt des scheidungswilligen Ehepartners beauftragt wird, den anderen Ehepartner über das Scheidungsbegehren seines Mandanten zu informieren und entweder zu einem Gespräch über die Scheidungsfolgen einzuladen oder gleich konkrete Vorschläge für die Gestaltung einer Scheidungsvereinbarung zu erstatten.

Die Scheidungsfolgenvereinbarung, welche einerseits Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung und andererseits ein privatrechtlicher Vertrag ist,²⁰⁸ hat nach § 55a Abs 2 EheG Regelungen über den hauptsächlichen Aufenthalt gemeinsamer Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder sowie die unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehepartner und deren vermögensrechtliche Ansprüche im Verhältnis zueinander zu enthalten. Derartige Regelungen können entfallen, wenn über die klärungsbedürftigen Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.²⁰⁹

Im Allgemeinen entspricht der erste Vorschlag, welcher üblicherweise noch einen gewissen Verhandlungsspielraum offenlassen wird, nicht vollständig den Wünschen oder Erwartungen des anderen Ehepartners. Dieser beauftragt dann, sofern er das Anwaltsschreiben überhaupt einer Antwort würdigt, häufig selbst einen Rechtsvertreter, welcher dann entweder mitteilen lässt, dass der von ihm vertretene Ehepartner keine Eheverfehlungen gesetzt habe und keine Scheidung wünsche oder aber, dass die unterbreiteten Vorschläge unzureichend wären, es wären etwa ein höherer Unterhalt,

²⁰⁷ Nach dem Wortlaut des § 49 EheG kann ein Scheidungsbegehren nur auf eine „schwere Eheverfehlung“ oder ein „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ des anderen Ehepartners gestützt werden. Eine Eheverfehlung ist jedoch nur dann schwer, wenn „*sie im Allgemeinen und objektiv in den Lebens- und Berufskreisen der Gatten bei einem selbst mit rechter ehelicher Gesinnung erfüllten und daher zur Nachsicht bereiten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeiführen würde*“. (Hopf/Kathrein, Eherecht², Anm 2 zu § 49 EheG und die dort wiedergegebene Judikatur).

²⁰⁸ Die privatrechtliche Bindung der Ehepartner tritt daher auch ohne Einhaltung der in § 55a Abs 2 EheG geforderten Form ein (Feil/Marent, Familienrecht, Rz 13).

²⁰⁹ Aichhorn, in Gitschthaler/Höllwerth, Ehegesetz, 437.

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

eine höhere Ausgleichszahlung zu leisten bzw andere Zugeständnisse (zB Überlassung der Ehewohnung) zu erbringen. Das Ausmaß der finanziellen Forderungen hängt regelmäßig davon ab, wie der Rechtsvertreter die Chancen des von ihm vertretenen Ehepartners für ein gerichtliches Scheidungs- und Unterhaltsverfahren einschätzt, also vor allem auch von einer Beurteilung der Verschuldensfrage.

Manchmal wird auch die Durchführung einer Eheberatung vorgeschlagen, was den scheidungswilligen Ehepartner, wenn er eine solche ablehnt oder vorzeitig abbricht, in die Rolle desjenigen zwingt, der sich nicht hinreichend um eine Versöhnung bemüht hat.

Wenn die wechselseitigen Vorschläge so gestaltet sind, dass eine Einigung denkbar erscheint, finden in weiterer Folge Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien bzw ihren Rechtsvertretern statt, die in einem hohen Prozentsatz der Fälle zu einer einvernehmlichen Ehescheidung nach § 55a EheG oder aber manchmal auch – aus pensionsrechtlichen Gründen²¹⁰ – zu einer im Konsens erfolgenden Ehescheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensausspruch gemäß § 61 Abs 3 EheG zulasten des unterhaltspflichtigen Ehepartners bei gleichzeitigem Abschluss eines Unterhalts- und Aufteilungsvergleiches bzw bei Vorhandensein minderjähriger Kinder auch einer Vereinbarung über deren Angelegenheiten²¹¹ führen.

Wenn ein Ehepartner eine Ehescheidung strikt ablehnt oder aber die Differenzen für eine Regelung der Scheidungsfolgen unüberbrückbar sind, so versucht der scheidungswillige Ehepartner in vielen Fällen sein Scheidungsbegehren gegen den Willen des anderen Ehepartners mittels einer Klage nach § 49 EheG durchzusetzen.²¹² Die anderen Alternativen wären lediglich, entweder die Ehe fortzusetzen oder aber die häusliche Gemeinschaft aufzuheben und eine Ehescheidung nach Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist mittels einer auf § 55 Abs 1 EheG gestützten Klage durchzusetzen.²¹³ Da die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ohne Veranlassung oder Zustimmung von Seiten des anderen Ehepartners eine schwere Ehe-

²¹⁰ Wird die Ehe nach § 55 EheG geschieden und enthält das Urteil einen Verschuldensausspruch gem § 61 Abs 3 EheG, hat die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und der unterhaltsberechtigte Ehepartner (regelmäßig die Frau) im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet, so steht ihm gem § 264 Abs 10 ASVG eine Hinterbliebenenpension in der Höhe zu, als wäre die Ehe nicht geschieden. Demgegenüber steht dem unterhaltsberechtigten Ehepartner nach einer Scheidung nach § 55a EheG (ebenso wie nach einer Scheidung nach § 49 EheG) lediglich eine mit dem zuletzt bezahlten Unterhalt limitierte Hinterbliebenenpension zu (*Klaar*, Scheidungs-Ratgeber für Frauen² [2010] 150).

²¹¹ Derartige Vereinbarungen bedürfen der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung, wobei den minderjährigen Kindern im Genehmigungsverfahren des Scheidungsvergleichs, soweit darin die Eltern-Kind-Beziehungen geregelt werden – etwa Unterhaltsverpflichtungen oder Obsorge- und Besuchsregelungen –, Parteistellung zukommt (*Rechberger* [Hrsg], Außerstreitgesetz 2006, Rz 3 zu § 59 AußStrG).

²¹² *Klaar*, Scheidungs-Ratgeber für Frauen² 28, vergleicht die Ehescheidung mit der Auflösung sonstiger Dauerschuldverhältnisse, zB eines Arbeitsvertrages, die Scheidungsklage nach § 49 EheG im Eherecht entspricht daher der Entlassung im Arbeitsrecht.

²¹³ Diese Scheidungsform entspricht der Kündigung im Arbeitsrecht, bei welcher gleichfalls bestimmte Fristen einzuhalten sind (*Klaar*, Scheidungs-Ratgeber für Frauen² 28).

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

verfehlung (Verletzung der in § 90 Abs 1 ABGB normierten Verpflichtung „zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen“) darstellt²¹⁴, hat diesfalls der verlassene Ehepartner die Möglichkeit, einen Verschuldensauspruch nach § 61 Abs 3 EheG durchzusetzen, was dazu führt, dass der nach § 55 EheG klagende Ehepartner gemäß § 69 Abs 2 EheG einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe (§ 94 ABGB) hat. Zu einer solchen Vorgangsweise wird der anwaltlich beratene Ehepartner sohin nur dann greifen, wenn er entweder sein Verschulden von vornherein anerkennen möchte, er sich in einem Scheidungsverfahren nach § 49 EheG keine Erfolgsaussichten erwartet oder dann, wenn aufgrund beiderseitig gesicherter Einkommensverhältnisse kein nachehelicher Unterhaltsanspruch des anderen Ehepartners zu erwarten ist.

Klagen nach § 49 EheG werden mangels griffiger Eheverfehlungen (zB Ehebruch, Beschimpfungen oder Misshandlungen in der Öffentlichkeit) auf Seiten des anderen Ehepartners häufig auf tatsächliche oder angebliche Verhaltensweisen desselben gestützt, welche sich im persönlichen oder gar höchstpersönlichen Lebensbereich der Ehepartner abgespielt haben (zB grobe Vernachlässigung des Haushalts²¹⁵, Zanksucht und unbegründete Eifersucht²¹⁶, Abkapseln vom anderen Teil und Desinteresse an einer gemeinsamen Freizeitgestaltung²¹⁷, beharrliche, grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs²¹⁸ oder aber auch übermäßige geschlechtliche Inanspruchnahme durch den anderen Ehepartner²¹⁹). Besonders beliebt – meist dann, wenn gar keine Eheverfehlung auf Seiten des anderen Ehepartners zu finden ist – ist der Vorwurf des „lieb- und interesselosen“ Verhaltens.²²⁰

Meist hat der solcherart nach § 49 EheG klagende Ehepartner gar kein Interesse, wirklich ein gerichtliches Scheidungsverfahren durchzuführen, vielmehr verfolgt eine solche Klagsführung lediglich den Zweck, eventuell mit Hilfe des Gerichtes oder dadurch, dass man dem beklagten Ehepartner vor Augen führt, dass seine Rechtsposition doch nicht so günstig ist, wie von ihm oder seinem Anwalt vermutet, zu einer einvernehmlichen Scheidung zu gelangen. Oftmals gelingt es auch tatsächlich in solchen Scheidungsverfahren, in einer der ersten Verhandlungen durch Vermittlung des Gerichtes zwischen den Standpunkten zu einer einvernehmlichen Scheidung zu gelangen.²²¹

²¹⁴ Aichhorn, in Gitschthaler/Höllwerth, Ehegesetz 408 und die dort wiedergegebene Judikatur.

²¹⁵ OGH 20.06.1984 EFSlg 46.171; 08.03.1990 EFSlg 63.368.

²¹⁶ OGH 02.10.1963 SZ 36/124; 24.09.1992 EFSlg 69.191.

²¹⁷ LG Wels 21 R 30/03s EFSlg 104.814. Das häufige Alleinlassen des Ehepartners – mag es auch beruflich bedingt sein – stellt jedenfalls auf längere Dauer eine schwere Eheverfehlung dar (LG Wels 21 R 68/08 m EFSlg 120.063).

²¹⁸ OGH 01.06.1964 EFSlg 2.251; 31.01.1990 EFSlg 13.832.

²¹⁹ OGH 07.01.1970 EFSlg 13.832.

²²⁰ LGZ Wien 42 R 506/07 h EFSlg 120.061.

²²¹ Nach § 460 Z 10 ZPO ist ein wegen Ehescheidung anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen, wenn ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG gestellt wird. Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, so gilt die Scheidungsklage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozesskosten sind gegeneinander aufzuheben.

3. „Verschuldensprinzip“ und „Zerrüttungsprinzip“ im österreichischen Scheidungsrecht

Nach § 460 Z 7 ZPO hat das Gericht im Scheidungsverfahren am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Ehepartner anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens auf eine Versöhnung hinzuwirken. Da eine Versöhnung im Sinne einer Ehesanierung regelmäßig nicht gelingt, bemüht sich das Gericht in der Praxis zumindest um „versöhnliche“ Scheidungsfolgenregelungen.

In einer verhältnismäßig geringen Anzahl der Fälle führt die Einbringung der Scheidungsklage zu einer Vielzahl von Parallelverfahren (zB Besitzstörungsklagen zur Absteckung des jeweiligen Besitzstandes, Unterhaltsverfahren – oftmals auch zur Durchsetzung tatsächlicher oder angeblicher Unterhaltsrückstände des anderen Ehepartners oder einfach auch nur, um Kenntnis von seinen bisher unbekanntem Einkommensverhältnissen zu erlangen, Obsorgeverfahren, Besuchsrechtsverfahren, Strafverfahren, Detektivkostenprozessen etc) oder Folgeverfahren (Aufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG). Der „Rosenkrieg“ hat sohin begonnen. Wenn es in einem weiteren Stadium – oftmals aufgrund einer Erschöpfung der Parteien – nicht doch noch zu einer einvernehmlichen Ehescheidung kommt, können derartige Scheidungsauseinandersetzungen viele Jahre, manchmal sogar Jahrzehnte lang dauern.

Aus der eigenen anwaltlichen Praxis ist mir ein Ehepaar bekannt, welches sich im Jahr 1991 trennte und dessen gerichtliches Scheidungsverfahren im Jahr 1993 begann. Das Scheidungsverfahren wurde erst im Jahr 2000 rechtskräftig abgeschlossen. Auf die Ehescheidung folgte ein Aufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG, welches, nachdem der Oberste Gerichtshof die Angelegenheit zur ergänzenden Beweisaufnahme an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen hatte, schließlich im Frühjahr 2010 mittels Vergleich beendet werden konnte.

3.4. Die Ehescheidung nach § 55 EheG

Stimmt der Ehepartner, den kein Verschulden iSd § 49 EheG an der Zerrüttung der Ehe trifft, einer einvernehmlichen Ehescheidung nach § 55a EheG²²², nicht zu und liegen die in der Praxis nur selten zur Anwendung gelangenden, auf dem Zerrüttungsprinzip beruhenden Scheidungsgründe der §§ 50 bis 52 EheG nicht vor, bleibt dem scheidungswilligen Ehepartner lediglich die Möglichkeit, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben und nach drei Jahren eine Ehescheidung nach § 55 EheG zu begehren.

²²² Die Scheidung im Einvernehmen ist von zwei Prinzipien getragen, dem Zerrüttungsgrundsatz und dem Einvernehmlichkeitsgrundsatz (*Hopf/Kathrein*, Eherecht², Rz 1 zu § 55a EheG). 2010 erfolgten in Österreich 17.442 Ehescheidungen, davon 87,2 % im Einvernehmen nach § 55a EheG (Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen 2010), wobei allerdings zu bedenken ist, dass auch einvernehmlichen Ehescheidungen oftmals eine jahrelange Scheidungsauseinandersetzung vorausgeht.